

# RS Vwgh 1996/1/16 95/20/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1996

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Der zeitliche Konnex zwischen dem geltendgemachten Umstand (prochristliche Aktivitäten eines iranischen Staatsbürgers an der Universität) zur Flucht des Asylwerbers war zu verneinen, weil sich die durch neuerliches Tätigwerden des Asylwerbers in seinem Heimatland verursachte Anhaltung nicht als eine Dauerwirkung iZm seiner religiösen Überzeugung darstellt. Der Asylwerber ist nach dem neuerlichen Tätigwerden nämlich bis auf eine Anhaltung, einem Verhör und einer Verurteilung (Peitschenschläge bzw alternativ unbeträchtliche Geldstrafe) unbehelligt geblieben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200121.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)